

Endgültige Bedingungen

vom 7. April 2016

zum Basisprospekt IV vom 27. August 2015

(wie nachgetragen)

in der Fassung vom 19. April 2016

Bis zu 1.000.000

CS Airbag Zertifikat auf den EURO STOXX 50 05/2016 bis 05/2022*

der

Credit Suisse AG, Zürich,
handelnd durch ihre Niederlassung London

Credit Suisse Securities (Europe) Limited

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt der Emittentin vom 27. August 2015 (der "Basisprospekt") und den dazugehörigen Nachträgen zu lesen. Die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot ergeben sich nur aus dem (ggf. durch Nachträge gem. § 16 WpPG ergänzten bzw. aktualisierten) Prospekt in Verbindung mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2003/71/EG werden in elektronischer Form auf der Webseite der Emittentin unter www.credit-suisse.com/zertifikate veröffentlicht. Druckexemplare dieser Dokumente werden von der Credit Suisse Securities (Europe) Limited, Niederlassung Frankfurt am Main, Junghofplaza, Junghofstraße 16, 60311 Frankfurt am Main, in ihrer Eigenschaft als Zahlstelle zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Der Basisprospekt ist in Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche für die Beurteilung der Wertpapiere erforderlichen Angaben zu erhalten.

Diesen Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

* Entspricht der im Basisprospekt als "Airbag Zertifikate mit Barausgleich" bezeichneten Produktgruppe.

A) Allgemeine Angaben

I. Emittentin

Emittentin der Wertpapiere ist die Credit Suisse AG, Zürich, handelnd durch ihre Niederlassung London.

II. Kennnummern

Wertpapier-Kennnummer	CS8HHU
ISIN-Code	DE000CS8HHU6
Valoren	18596614

III. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung). Die Generelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre wird in Bezug auf Deutschland, Österreich und Luxemburg erteilt.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts gemäß Artikel 9 der Prospektrichtlinie erfolgen.

IV. Übernahme; Angebot; Ausgabepreis für die Wertpapiere

Die bis zu 1.000.000 "**CS Airbag Zertifikat auf den EURO STOXX 50 05/2016 bis 05/2022**" (die "**Wertpapiere**") der Emittentin werden von der Credit Suisse Securities (Europe) Limited ("**CSSEL**"), One Cabot Square, London E14 4QJ, Vereinigtes Königreich, am Emissionstag auf Basis einer vertraglichen Vereinbarung vollständig übernommen und von ihr zum freibleibenden Verkauf gestellt. Die Wertpapiere können bei Banken und Sparkassen oder über den Börsenhandelsplatz Frankfurt erworben werden. Dort ist auch der Ausgabepreis zu entrichten.

Eine Übernahme und/oder Platzierungsprovision ist nicht vorgesehen.

Die Wertpapiere können während der Zeichnungsfrist vom 14. April 2016 bis spätestens 04. Mai 2016 (14.00 Uhr MESZ) (die "**Zeichnungsfrist**") zu einem Zeichnungspreis von EUR 100,00 einschließlich einer Vertriebsgebühr von bis zu EUR 2,00 je Wertpapier bei jeder Bank oder Sparkasse oder über den Börsenhandelsplatz Frankfurt gezeichnet werden. Die Vertriebsgebühr verbleibt als Vertriebsprovision bei der Vertriebsstelle. Falls während der Zeichnungsfrist nicht das ganze Volumen gezeichnet wird, kann das Restvolumen danach zum freibleibenden Abverkauf angeboten werden. Der Verkaufspreis wird dann fortlaufend

festgesetzt und ist bei der CSSEL erfragbar. Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden.

Emissionstag ist der 11. Mai 2016. Die Anzahl der zugeteilten Wertpapiere wird den Zeichnern durch Einbuchung voraussichtlich am 11. Mai 2016 (das "**Eingangsabrechnungsdatum**") der zugeteilten Wertpapiere auf ihrem Depotkonto mitgeteilt. Die Lieferung der zugeteilten Wertpapiere erfolgt über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main. Eine Aufnahme des Handels vor der Einbuchung ist nicht möglich. Ab dem Emissionstag (einschließlich) können für die Wertpapiere zu gewöhnlichen Marktbedingungen An- und Verkaufskurse durch die Emittentin oder ein verbundenes Unternehmen gestellt werden. Bei unverändertem Kurs des Basiswerts im Zeitpunkt des Beginns des Sekundärhandels können die gestellten An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere unter dem Zeichnungspreis liegen.

Der Zeichnungspreis für die Wertpapiere ist am 11. Mai 2016 fällig und zahlbar. Vor dem Tag, an dem die jeweiligen Endgültigen Bedingungen veröffentlicht werden, kann die CSSEL die Wertpapiere nur aufgrund der Ausnahmenvorschriften der Richtlinie 2003/71/EG (und Änderungen, einschließlich der Richtlinie 2010/73/EU, soweit sie in dem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EU plus Island, Norwegen und Liechtenstein, der "EWR") umgesetzt sind) bzw. des Wertpapierprospektgesetzes anbieten. Insbesondere kann sie vor Veröffentlichung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 WpPG ein Angebot in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich an qualifizierte Anleger im Sinne des § 2 Nr. 6 WpPG bzw. an einen Kreis von jeweils weniger als 150 nicht qualifizierten Anlegern in jedem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums richten.

V. Notierung der Wertpapiere

Es ist beabsichtigt, dass die Wertpapiere in den Open Market der Frankfurter Wertpapierbörse am 11. Mai 2016 einbezogen werden. Es ist ferner beabsichtigt zu beantragen, dass die Wertpapiere im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung jeweils einzeln gehandelt werden. Die Einstellung der Preisnotierung vor Fälligkeit der Wertpapiere richtet sich nach den Regeln der entsprechenden Börse.

Der Preis der Wertpapiere wird in Euro ausgedrückt.

Es erfolgt keine separate Verrechnung von Stückzinsen. Die Stückzinsen werden im laufenden Handelspreis der Wertpapiere berücksichtigt (Dirty Price, Flat-Notiz).

VI. Beschreibung des Basiswerts

Alle im Basisprospekt enthaltenen Angaben, die sich auf den Basiswert Index beziehen, sind zu berücksichtigen.

Basiswert ist der EURO STOXX® Kursindex.

Indexsponsor des EURO STOXX 50® Kursindex ist Stoxx Limited.

Die hier enthaltenen Informationen in Bezug auf den EURO STOXX® bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von allgemein zugänglichen Informationen. Die Emittentin und CSSEL bestätigen, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es der Emittentin und CSSEL bekannt ist und die Emittentin und CSSEL aus diesen allgemein zugänglichen Informationen ableiten konnten - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus wird keine weitergehende oder sonstige Gewähr für die Informationen von der Emittentin oder CSSEL übernommen. Insbesondere übernehmen weder die Emittentin, noch CSSEL die Verantwortung dafür, dass die hier enthaltenen Angaben über den EURO STOXX® (Kursindex) zutreffend und vollständig sind oder dass kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit und Vollständigkeit beeinträchtigen könnte.

Der EURO STOXX 50® Index ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, der sich aus 50 Blue Chip Aktien von Gesellschaften zusammensetzt, deren Hauptsitz und Hauptleitung in einem der Teilnehmerstaaten der Eurozone liegt und deren Aktien in Euro gehandelt werden. Er wurde zum 31. Dezember 1991 entwickelt, mit einem Basiswert von 1.000.

Der EURO STOXX 50® Index wird als Kursindex und als Performanceindex berechnet, wobei die Berechnung auf der Marktkapitalisierung der im Streubesitz (free float) befindlichen Aktien beruht. **Der Basiswert der Wertpapiere ist ein Kursindex. Im Gegensatz zur Berechnung des Performanceindex, der sämtliche Dividendenzahlungen berücksichtigt, werden bei der Berechnung des Kursindex nur Bardividenden, die 10% des Aktienkurses übersteigen, und Sonderdividenden aus betriebsfremden Erträgen einbezogen.**

Der EURO STOXX 50® Index leitet sich vom EURO STOXX® Index ab. Der Kurs des Index wird im Internet auf der Seite <http://www.stoxx.com> veröffentlicht. Weder die Emittentin, noch CSSEL übernehmen die Gewähr für die Aktualität dieses Kurses und die Verfügbarkeit der Angaben.

Weitere Informationen über den EURO STOXX 50® Index enthält der von STOXX Limited herausgegebene "STOXX® Index Guide". Dieser Leitfaden ist im Internet auf der Seite http://www.stoxx.com/download/indices/rulebooks/stoxx_indexguide.pdf (Index Guide) veröffentlicht. Er kann auch bei der Credit Suisse Securities (Europe) Limited, Niederlassung Frankfurt am Main, Junghofstraße 16, 60311 Frankfurt am Main, in ihrer Eigenschaft als Zahlstelle zur kostenlosen Ausgabe angefordert werden. Die STOXX Limited kann den Leitfaden von Zeit zu Zeit aktualisieren, ohne dass ein Unternehmen der CS-Gruppe auf eine solche Aktualisierung hinweist.

Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilität können auf der allgemein zugänglichen Internetseite <http://www.stoxx.com> eingeholt werden.

Lizenzvereinbarung bezüglich des EURO STOXX®

Die einzige Beziehung zwischen STOXX Limited ("STOXX") und Credit Suisse besteht darin, dass STOXX Lizenzgeberin hinsichtlich bestimmter Marken von STOXX und Unterlizenzgeberin in Bezug auf den EURO STOXX 50® Index ist. STOXX fördert, unterstützt, verkauft oder empfiehlt die Wertpapiere nicht. STOXX gibt keine Empfehlung gegenüber Anlegern ab, in die Wertpapiere oder andere Produkte zu investieren.

STOXX hat keine Verpflichtung und trägt keine Verantwortung in Bezug auf Entscheidungen über den Zeitpunkt der Emission, die Anzahl oder den Preis der Wertpapiere. STOXX hat keine Verpflichtung oder Verantwortung für die Verwaltung, die Vermarktung oder den Handel der Wertpapiere übernommen. Bei der Festlegung, Zusammenstellung und Berechnung des EURO STOXX 50® Index berücksichtigt STOXX nicht die Bedürfnisse der Wertpapiere oder der Inhaber der Wertpapiere; und ist dazu auch nicht verpflichtet.

IN ZUSAMMENHANG MIT DEN WERTPAPIEREN UNTERLIEGT STOXX KEINER VERPFLICHTUNG. STOXX IST NICHT FÜR IRGENDWELCHE FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER STÖRUNGEN IN BEZUG AUF DEN INDEX ODER IHM ZUGRUNDELIEGENDE DATEN VERANTWORTLICH. INSBESONDERE ÜBERNIMMT STOXX KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER KONKLUDENTE GEWÄHRLEISTUNG UND SCHLIESST JEDE GEWÄHRLEISTUNG AUS FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE MIT DEN WERTPAPIEREN ODER DURCH DIE INHABER DER WERTPAPIERE ODER IRGEND EINE ANDERE PERSON IN ZUSAMMENHANG MIT DER NUTZUNG DES EURO STOXX 50® INDEX ODER DEM INDEX ZUGRUNDELIEGENDER DATEN ERZIELT WERDEN, FÜR DIE RICHTIGKEIT ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER IHM ZUGRUNDELIEGENDER DATEN, SOWIE FÜR DIE HANDELBARKEIT UND DIE EIGNUNG DES INDEX ODER IHM ZUGRUNDELIEGENDER DATEN FÜR BESTIMMTE ZWECKE. UNTER KEINEN UMSTÄNDEN HAFTET STOXX FÜR IRGENDWELCHE ENTGANGENEN GEWINNE, SCHADENSERSATZFORDERUNGEN MIT STRAFCHARAKTER ("PUNITIVE DAMAGES") ODER SONSTIGE SCHÄDEN ODER VERLUSTE, AUCH WENN STOXX KENNNTNIS DAVON HAT, DASS DIESE MÖGLICHERWEISE EINTRETEN. DIE LIZENZVEREINBARUNG ZWISCHEN CREDIT SUISSE UND STOXX BEGÜNSTIGT NUR DIESE, NICHT DIE INHABER DER WERTPAPIERE ODER SONSTIGE DRITTE.

B) Besondere Wertpapierbedingungen

Die nachfolgenden Besonderen Wertpapierbedingungen der Wertpapiere, bestehend aus Teil 1: Produktspezifisches Tilgungsprofil, Teil 2: Basiswertspezifische Marktstörungs- und Anpassungsbestimmungen, Teil 3: Produktspezifische Kündigungsbestimmungen und Teil 4: Produktspezifische Berechnungs- und Tilgungsbestimmungen, sind in Zusammenhang mit den Allgemeinen Wertpapierbedingungen im Basisprospekt (gemeinsam die „Wertpapierbedingungen“) zu lesen.

Die Besonderen Wertpapierbedingungen sind gegliedert in

Teil 1: Produktspezifisches Tilgungsprofil

Teil 2: Basiswertspezifische Marktstörungs- und Anpassungsbestimmungen

Teil 3: Produktspezifische Kündigungsbestimmungen

Teil 4: Produktspezifische Berechnungs- und Tilgungsbestimmungen

<i>Teil 1: Produktspezifisches Tilgungsprofil</i>

§ 1

Wertpapierrecht; Definitionen

- (1) Die Credit Suisse AG, handelnd durch ihre Niederlassung London (die "**Emittentin**") begibt bis zu 1.000.000 untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende **CS Airbag Zertifikat auf den EURO STOXX 50 05/2016 bis 05/2022** (ISIN DE000CS8HHU6 / WKN CS8HHU) (die "**Wertpapiere**") im Nennbetrag von je Euro 100,00 (in Worten: Euro einhundert) (der "**Nennbetrag**"), deren Rückzahlung von der Wertentwicklung des Basiswerts (§ 1(3)) abhängt. Jedes Wertpapier gewährt seinem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") das Recht, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen am Abrechnungstag (§ 2(5)) den nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen bestimmten Betrag zu verlangen (das "**Wertpapierrecht**").
- (2) Die Wertpapiere gelten, soweit sie nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind, als am fünften Bankgeschäftstag (§ 2(6)) nach dem Bewertungstag (§ 2(3)) (voraussichtlich am 11. Mai 2022) ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf.
- (3) Der "**Basiswert**" entspricht EURO STOXX 50[®] Kursindex (ISIN: EU0009658145) (auch der "**Index**").

(4) Die Wertpapierinhaber erhalten am Abrechnungstag (§ 2(5)) je Wertpapier, soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe von § 7 oder § 8 gekündigt worden sind:

(a) für den Fall, dass der Schlusskurs des Basiswerts (§ 1(8)) am Knock-In Beobachtungstag (§ 2(4)) den Schlusskurs des Basiswerts am Festlegungstag (§ 2(2)) überschreitet, einen Betrag, der gemäß folgender Formel berechnet wird:

$$N \times [100\% + \text{Max}(0\%, P \times (\text{Entwicklung} - 1))]$$

wobei

"N" dem Nennbetrag je Wertpapier (§ 1(1));

"P" der Partizipationsrate von 100 %;

"Entwicklung" der Entwicklung des Basiswerts (§ 1(5)) entspricht;

(b) für den Fall, dass der Schlusskurs des Basiswerts am Knock-In Beobachtungstag zwar den Schlusskurs des Basiswerts am Festlegungstag unterschreitet oder ihm entspricht, aber auf oder über dem Strike-Level (§ 1(6)) liegt, den Nennbetrag je Wertpapier; bzw.

(c) für den Fall, dass der Schlusskurs des Basiswerts am Knock-In Beobachtungstag den Strike-Level unterschreitet, einen Betrag, der gemäß folgender Formel berechnet wird:

$$N \times \frac{\text{Schlusskurs des Basiswerts}(\S 1(8)) \text{ am Bewertungstag}(\S 2(3))}{\text{Strike-Level}(\S 1(6))}$$

wobei

"N" dem Nennbetrag je Wertpapier entspricht.

(5) Die "**Entwicklung des Basiswerts**" wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Schlusskurs des Basiswerts}(\S 1(8)) \text{ am Bewertungstag}(\S 2(3))}{\text{Festlegungskurs des Basiswerts}(\S 2(1))}$$

(6) Der "**Strike-Level**" beträgt 50 % des Schlusskurses des Basiswerts am Festlegungstag.

- (7) Der "**Kurs des Basiswerts**" ist, vorbehaltlich § 4, der Stand bzw. der Preis des Basiswerts, der von STOXX Limited (der "**Indexsponsor**") als "Kurs" festgestellt und unter Bloomberg-Site SX5E Index (Bloomberg Code) veröffentlicht wird.

Falls dieser Kurs nicht auf der vorgenannten Seite in dem vorgenannten Veröffentlichungsmedium (oder einer Seite eines dieses Veröffentlichungsmedium ersetzenden Mediums) bzw., auf der Seite eines anderen Bildschirmservice oder auf der Internetseite der berechnenden Stelle, veröffentlicht wird, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs des Basiswerts festzulegen.

- (8) Der "**Schlusskurs des Basiswerts**" ist, vorbehaltlich § 4, der Kurs des Basiswerts, der von dem Indexsponsor als "Schlusskurs" festgestellt und veröffentlicht wird.

§ 2

Weitere Definitionen

- (1) "**Festlegungskurs des Basiswerts**" entspricht dem Schlusskurs des Basiswerts am Festlegungstag (§ 2(2)).
- (2) "**Festlegungstag**" ist, vorbehaltlich § 4, der 4. Mai 2016, bzw., falls dieser Tag kein Geschäftstag (§ 2(7)) ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag ist und an dem ein Schlusskurs des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird.
- (3) "**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 4, der 4. Mai 2022, bzw., falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Tag, der ein Geschäftstag (§ 2(7)) ist und an dem ein Schlusskurs des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird.
- (4) "**Knock-In Beobachtungstag**" entspricht dem 4. Mai 2022.
- (5) "**Abrechnungstag**" ist der fünfte Bankgeschäftstag (§ 2(6)) nach dem Bewertungstag.
- (6) "**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag, an dem das TARGET-System für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet ist. "**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
- (7) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag, an dem der Kurs des Basiswerts nach den Regeln des Indexsponsors üblicherweise berechnet wird.
- (8) "**Maßgebliche Börse**" ist diejenige Börse, an der nach Festlegung des Indexsponsors die dem Index zu Grunde liegenden Werte (die "**Indexkomponenten**") notiert werden.

- (9) "**Maßgebliche Terminbörse**" ist diejenige Terminbörse, an der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, der umsatzstärkste Handel in Bezug auf Futures- oder Option-Kontrakte auf den Basiswert stattfindet.

§ 3

Vorzeitige Rückzahlung

Eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ist nicht vorgesehen.

§ 4

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle am Festlegungstag bzw. an einem Bewertungstag in Bezug auf den Basiswert eine Marktstörung (§ 4(2)) vorliegt, dann wird der Festlegungstag bzw. der betroffene Bewertungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 13 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Festlegungstag bzw. der betroffene Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um fünf hintereinander liegende Geschäftstage verschoben worden ist und auch an diesem fünften Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Festlegungstag bzw. Bewertungstag, wobei die Berechnungsstelle den Kurs bzw. Schlusskurs des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bezeichnet den Eintritt oder das Vorliegen einer Handelsaussetzung oder einer Handelseinschränkung (aufgrund von Preisbewegungen, welche die seitens der jeweiligen Börse festgelegten Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) an einem Geschäftstag an:
- (i) der Maßgeblichen Börse für dem Index zu Grunde liegende Werte (die "**Indexkomponenten**"); oder
 - (ii) der Maßgeblichen Terminbörse in Futures- oder Options-Kontrakten auf den Index,

falls nach Einschätzung der Berechnungsstelle eine solche Einstellung oder Einschränkung wesentlich ist.

§ 5

Anpassungen im Zusammenhang mit einem Korb als Basiswert

(Entfällt)

§ 6

Anpassungen

- (1) Wenn während der Laufzeit der Wertpapiere bis zum Abrechnungstag (einschließlich) der Index nicht mehr von dem Indexsponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der "**Neue Indexsponsor**"), berechnet und veröffentlicht wird, so wird der Indexwert auf der Grundlage des von dem Neuen Indexsponsor berechneten und veröffentlichten Kurses des Index berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Indexsponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Indexsponsor.
- (2) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Indexkomponenten, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Wertpapierrechts, es sei denn, dass das am Festlegungstag bzw. am Bewertungstag maßgebende Konzept oder die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Indexkomponenten und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Wertpapierrechts kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Berechnungsstelle passt in diesem Fall das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Wertpapierrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Wertpapierrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (3) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Wertpapierrechts gemäß den vorstehenden Absätzen fest, welcher Index künftig für das Wertpapierrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolge-Index**"). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht. Jede in

diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.

- (4) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle eine Anpassung des Wertpapierrechts oder die Festlegung eines Nachfolge-Index, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Berechnungsstelle oder ein von der Berechnungsstelle bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Wertpapiere nach § 7(1), für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (5) Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle vorgenommen und sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

§ 7

Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe (i) des Tages, zu dem die Kündigung wirksam wird, (der "**Außerordentliche Kündigungstag**") und (ii) des Außerordentlichen Kündigungsbetrages (§ 7(3)) zu kündigen, sofern
 - (a) die Berechnung des Index durch den Indexsponsor tatsächlich eingestellt wird; oder
 - (b) die Emittentin nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren aufgrund einer Änderung von Rechtsbestimmungen, Regeln, Urteilen, Anordnungen oder Richtlinien einer staatlichen, Verwaltungs- oder gesetzgebenden Behörde oder Gewalt bzw. eines Gerichts oder einer Änderung der Auslegung derselben vollständig oder teilweise, ungesetzlich, rechtswidrig oder aus sonstigen Gründen untersagt ist oder werden wird.

- (2) Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach
 - (a) der tatsächlichen Einstellung der Berechnung des Index durch den Indexsponsor (im Falle der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 7(1)(a)) bzw.
 - (b) Feststellung der Ungesetzlichkeit, Rechtswidrigkeit oder des Verbots der Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (im Falle der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 7(1)(b))zu erfolgen.

- (3) Der "**Außerordentliche Kündigungsbetrag**" entspricht dem Betrag, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers unmittelbar vor
 - (a) der tatsächlichen Einstellung der Berechnung des Index durch den Indexsponsor (im Falle der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 7(1)(a)) bzw.
 - (b) der Bekanntmachung der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 7(1)(b) in Verbindung mit § 7(2)(b)

festgelegt wird.

- (4) Die Emittentin wird die Überweisung des Außerordentlichen Kündigungsbetrages innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Außerordentlichen Kündigungstag über die Zahlstelle an das Clearingsystem (§ 11(2)) zur Gutschrift auf die Konten der Inhaber der Wertpapiere veranlassen.

§ 8

Ordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin

(Entfällt)

§ 9

Berechnungen; Zahlung von Geldbeträgen

- (1) Sämtliche nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen gegebenenfalls zu zahlenden Beträge werden durch die Credit Suisse International, One Cabot Square, London E14 4QJ, (die "**Berechnungsstelle**") berechnet. Sämtliche Beträge nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen werden, soweit nicht in § 1 der Wertpapierbedingungen abweichend bestimmt, auf die 2. Dezimalstelle gerundet, wobei 0,005 aufgerundet wird. Alle Berechnungen sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.
- (2) Die Emittentin wird, vorbehaltlich § 9(3), am Abrechnungstag die Überweisung des nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen am Laufzeitende gegebenenfalls zu zahlenden Betrags über die Zahlstelle (§ 12(1)) an das Clearingsystem zur Gutschrift auf die Konten der Inhaber der Wertpapiere veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung von Geldbeträgen in Bezug auf die Wertpapiere anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben und alle Einbehalte oder Abzüge, die vorzunehmen sind gemäß (a) Section 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) von 1986 (das "**US-Steuergesetz**") oder (b) einer Vereinbarung gemäß Section 1471(b) des US-Steuergesetzes oder anderweitig eingeführt gemäß Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, im Rahmen dieser Bestimmungen erlassener Vorschriften oder geschlossener Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben oder sonstige Beträge einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

Anhang zu den Endgültigen Bedingungen

Emissionspezifische Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Punkten". Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Punkte nicht adressiert werden müssen, kann es Lücken in der Nummerierungsreihenfolge geben.

Auch wenn ein Punkt aufgrund des Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Punktes mit der Erwähnung "nicht anwendbar" eingefügt.

Punkt	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	
A.1	Warnhinweis	Warnhinweis, dass <ul style="list-style-type: none">• die Zusammenfassung als Einführung zum Prospekt verstanden werden sollte,• der Anleger jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen sollte, für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte und• diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, haftbar gemacht werden können, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	<ul style="list-style-type: none">• Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung).• Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts gemäß Artikel 9 der Prospekttrichtlinie erfolgen.• Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Punkt	Abschnitt B – Emittent																																		
B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Die Credit Suisse AG (" Credit Suisse "), handelnd über ihre Niederlassung London. Der kommerzielle Name der Credit Suisse AG lautet " Credit Suisse ".																																	
B.2	Sitz/ Rechtsform/ geltendes Recht / Land der Gründung der Gesellschaft	Die Credit Suisse ist eine nach schweizerischem Recht in Zürich gegründete Aktiengesellschaft und als solche nach schweizerischem Recht tätig.																																	
B.4b	Trendinformationen	Entfällt - Es sind keine Trends, Unsicherheiten, geltend gemachte Ansprüche, Verpflichtungen oder Vorfälle bekannt, die wahrscheinlich die Aussichten der Emittentin in ihrem laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinträchtigen dürften.																																	
B.5	Beschreibung der Gruppe	Die Credit Suisse ist eine Schweizer Bank und eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group AG (" CSG "), ein weltweit tätiges Finanzdienstleistungsunternehmen.																																	
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt - Es wurden keine Gewinnprognosen abgegeben oder Gewinnschätzungen vorgenommen.																																	
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt - Auditberichte oder Prüfberichte enthalten keine Einschränkungen.																																	
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen der Credit Suisse	Die nachfolgenden Tabellen enthalten zusammenfassende Informationen aus der geprüften konsolidierten Jahresrechnung der Credit Suisse zum 31. Dezember 2015 und 2014 sowie für jedes Jahr der am 31. Dezember 2015 endenden Dreijahresperiode:																																	
		<p style="text-align: center;">Erfolgsrechnung der Credit Suisse</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left; border-bottom: 1px solid black;">per 31. Dezember (in Mio. CHF)</th> <th style="text-align: right; border-bottom: 1px solid black;">2015⁽¹⁾</th> <th style="text-align: right; border-bottom: 1px solid black;">2014⁽¹⁾</th> <th style="text-align: right; border-bottom: 1px solid black;">2013⁽¹⁾</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Nettoertrag</td> <td style="text-align: right;">23.211</td> <td style="text-align: right;">25.589</td> <td style="text-align: right;">25.314</td> </tr> <tr> <td>Rückstellung für</td> <td style="text-align: right;">276</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kreditrisiken</td> <td></td> <td style="text-align: right;">125</td> <td style="text-align: right;">93</td> </tr> <tr> <td>Total Geschäftsaufwand</td> <td style="text-align: right;">25.873</td> <td style="text-align: right;">22.503</td> <td style="text-align: right;">21.567</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis/(Verlust) aus fortzuführenden Geschäftsbereichen vor</td> <td style="text-align: right;">(2.938)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Steuern</td> <td></td> <td style="text-align: right;">2.961</td> <td style="text-align: right;">3.654</td> </tr> <tr> <td>Ertragssteueraufwand</td> <td style="text-align: right;">439</td> <td style="text-align: right;">1.299</td> <td style="text-align: right;">1.170</td> </tr> </tbody> </table>		per 31. Dezember (in Mio. CHF)	2015 ⁽¹⁾	2014 ⁽¹⁾	2013 ⁽¹⁾	Nettoertrag	23.211	25.589	25.314	Rückstellung für	276			Kreditrisiken		125	93	Total Geschäftsaufwand	25.873	22.503	21.567	Ergebnis/(Verlust) aus fortzuführenden Geschäftsbereichen vor	(2.938)			Steuern		2.961	3.654	Ertragssteueraufwand	439	1.299	1.170
per 31. Dezember (in Mio. CHF)	2015 ⁽¹⁾	2014 ⁽¹⁾	2013 ⁽¹⁾																																
Nettoertrag	23.211	25.589	25.314																																
Rückstellung für	276																																		
Kreditrisiken		125	93																																
Total Geschäftsaufwand	25.873	22.503	21.567																																
Ergebnis/(Verlust) aus fortzuführenden Geschäftsbereichen vor	(2.938)																																		
Steuern		2.961	3.654																																
Ertragssteueraufwand	439	1.299	1.170																																

Ergebnis /(Verlust) aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	(3.377)	1.662	2.484
Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen nach Steuern	0	102	145
Reingewinn/(Verlust) den Minderheitsanteilen zurechenbarer dem Aktionär zurechenbarer	(3.377)	1.764	2.629
Reingewinn/(Verlust)	(7)	445	669
Reingewinn/(Verlust)	(3.370)	1.319	1.960

⁽¹⁾wie im Geschäftsbericht der Credit Suisse für das Geschäftsjahr 2015 berichtet

Bilanz der Credit Suisse

(in Mio. CHF)	31. Dezember 2015 ⁽¹⁾	31. Dezember 2014 ⁽¹⁾
Total Aktiven	803.931	904.849
Total Verbindlichkeiten	759.241	860.208
Total Eigenkapital des Aktionärs	43.406	42.895
Minderheitsanteile	1.284	1.746
Total Eigenkapital	44.690	44.641
Total Passiven	803.931	904.849

⁽¹⁾wie im Geschäftsbericht der Credit Suisse für das Geschäftsjahr 2015 berichte

Die Credit Suisse erstellt ihre konsolidierten Jahresrechnungen in Übereinstimmung mit den in den USA allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen (*Accounting Principles Generally Accepted in the US, "US GAAP"*). Die Credit Suisse erstellt ihre Abschlüsse nicht in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS).

Beschreibung wesentlicher Veränderungen in der Finanzlage bzw. Handelsposition der Credit Suisse / Beschreibung wesentlicher negativer Veränderungen in den Aussichten der Credit Suisse

Mit Ausnahme der in den beiden nachfolgenden Absätzen dargestellten Angaben ist seit dem 31. Dezember 2015 keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage bzw. der Handelsposition der Credit Suisse (einschließlich ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Tochter-gesellschaften) eingetreten und seit dem 31. Dezember 2015 keine wesentliche negative Veränderung in den Aussichten der Credit Suisse (einschließlich ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften) eingetreten:

Am 23. März 2016 reichten die Credit Suisse und CSG bei der United States Securities and Exchange Commission (die "SEC") ein Formular 6-K ein, in dem sie eine Aktualisierung ihrer Strategie bekannt geben, die eine beschleunigte Umstrukturierung ihrer Geschäftseinheit Global Markets (bei der Credit Suisse und bei CSG als "GM" bezeichnet), eine Erhöhung der Kostenreduktionsziele und die für Ende 2016 angestrebten Reduzierungen der Verschuldungsquote von GM

		<p>sowie der risikogewichteten Aktiva (bei der Credit Suisse und CSG als "RWA" bezeichnet) und eine Reduktion des Personalbestands um 6.000 Stellen (von denen zum 23. März bereits 2.800 abgebaut waren) und einen Plan zur Veräußerung von Vermögenswerten und Geschäftsbereichen im Umfang von mehr als CHF 1,0 Milliarden im Jahr 2016 umfasst. Im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen wird GM risikogewichtete Aktiva in Höhe von USD 10-15 Milliarden auf die Strategic Resolution Unit übertragen.</p> <p>In derselben Veröffentlichung teilten die Credit Suisse und die CSG mit, dass GM im ersten Quartal 2016 weitere Abschreibungen erwartet (USD 346 Mio. zum 11. März 2016 gegenüber USD 633 Mio. im vierten Quartal 2015), die im ersten Quartal 2016 zu einem Verlust führen werden, der jedoch geringer ausfallen wird als im vierten Quartal 2015. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wurde für den Handelserfolg von GM ein Rückgang von 40% bis 45% gegenüber dem ersten Quartal 2015 erwartet. Der Geschäftserfolg der Geschäftseinheit Investment Banking and Capital Markets im ersten Quartal 2016 wurde durch die schwächere Emissionstätigkeit in den Primärmärkten beeinträchtigt. Die Branchen-Emissionsvolumina gingen seit Jahresanfang im Bereich Equity Capital Markets gegenüber der Vorjahresperiode um 58% zurück, während im Bereich Leveraged Finance ein Rückgang um 74% verzeichnet wurde.</p>
	Erklärungen der Credit Suisse, dass keine wesentliche Veränderung eingetreten ist	Es ist seit dem 31. Dezember 2015 keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage bzw. der Handelsposition der Credit Suisse (einschließlich ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften) eingetreten und seit dem 31. Dezember 2014 keine wesentliche negative Veränderung in den Aussichten der Credit Suisse (einschließlich ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften) eingetreten.
B.13	Ereignisse mit Auswirkungen auf die Solvenz der Emittentin	Entfällt - Es sind in jüngster Zeit keine Ereignisse eingetreten, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maß für die Bewertung ihrer Solvenz relevant sind.
B.14	Abhängigkeit von anderen Unternehmen der Gruppe	Entfällt – Credit Suisse ist nicht von anderen Unternehmen ihrer Gruppe abhängig.
B.15	Haupttätigkeiten	Haupttätigkeitsbereich der Credit Suisse ist die Erbringung von Finanzdienstleistungen in den Bereichen Private Banking, Investment Banking und Asset Management.
B.16	Haltende und beherrschende Aktionäre	Die Credit Suisse befindet sich vollständig im Besitz der CSG.
B.17	Ratings	<p>Die langfristigen Verbindlichkeiten der Credit Suisse (Emittentenrating) wurden von Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited ("S&P") mit einem Rating von A, von Fitch Deutschland GmbH ("Fitch") mit einem Rating von A und von Moody's Investors Service Limited ("Moody's") mit einem Rating von A2 bewertet.</p> <p>Die Wertpapiere können von einer oder mehreren der oben angegebenen Ratingagenturen mit einem Rating versehen werden oder nicht.</p> <p>Ein Wertpapierrating stellt keine Empfehlung dar, Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und kann jederzeit von der jeweiligen Ratingagentur ausgesetzt, geändert oder zurückgenommen werden.</p>

Punkt	Abschnitt C – Wertpapiere
--------------	----------------------------------

C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennnummer	<p>Gattung der Wertpapiere Die von der Emittentin begebenen Wertpapiere sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde verbrieft. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.</p> <p>Art der Wertpapiere Bei den Wertpapieren handelt es sich um Zertifikate.</p> <p>Wertpapierkennnummer(n) der Wertpapiere ISIN: DE000CS8HHU6 / WKN: CS8HHU</p>
C.2	Währung der Wertpapieremission	Euro
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde gemäß den Bestimmungen des Clearingsystems und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gemäß den Bestimmungen der Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg, und der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, übertragbar. Im Übrigen unterliegen die Wertpapiere in ihrer Übertragbarkeit keinen Beschränkungen.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	<p>Anwendbares Recht der Wertpapiere Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten aus den in den Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte Jedes Wertpapier gewährt seinem Inhaber das Recht, am Abrechnungstag einen Betrag zu verlangen.</p> <p>Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechten Die Emittentin ist unter den in den Bedingungen festgelegten Voraussetzungen zur Kündigung der Wertpapiere und zu Anpassungen der Bedingungen berechtigt.</p> <p>Status der Wertpapiere Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.</p>
C.11	Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen	Es ist beabsichtigt, dass die Wertpapiere in den Open Market der Frankfurter Wertpapierbörse am 11. Mai 2016 einbezogen werden.

	gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind	
C.10 + C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 100 000 EUR	<p>Die Wertpapierinhaber erhalten am Abrechnungstag, soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen gekündigt worden sind, einen Geldbetrag, dessen Höhe folgendermaßen von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt:</p> <p>(a) Für den Fall, dass der Schlusskurs bzw. Kurs des Basiswerts an einem Knock-In Beobachtungstag bzw. während der maßgeblichen Knock-In Beobachtungsperiode den Schlusskurs des Basiswerts am Festlegungstag bzw. den Festlegungskurs des Basiswerts überschreitet bzw., sämtlich wie in den Wertpapierbedingungen angegeben, überschreitet oder ihm entspricht, erhalten die Wertpapierinhaber je Wertpapier einen Betrag, der mindestens dem Nennbetrag je Wertpapier bzw. dem in den Wertpapierbedingungen festgelegten Betrag entspricht und darüber hinaus eine etwaige positive Wertentwicklung des Basiswerts während der Laufzeit des Zertifikats widerspiegelt. An dieser positiven Wertentwicklung nimmt der Wertpapierinhaber nur in dem durch die Partizipationsrate bestimmten Umfang teil. Der Betrag ist, wenn in den Wertpapierbedingungen angegeben, durch den in den Wertpapierbedingungen angegebenen Cap der Höhe nach begrenzt;</p> <p>(b) für den Fall dass der Schlusskurs des Basiswerts an einem Knock-In Beobachtungstag bzw. während der maßgeblichen Knock-In Beobachtungsperiode den Schlusskurs des Basiswerts am Festlegungstag bzw. den Festlegungskurs des Basiswerts zwar unterschreitet bzw., sämtlich wie in den Wertpapierbedingungen angegeben, unterschreitet oder ihm entspricht, aber auf bzw., wie in den Wertpapierbedingungen angegeben, auf oder über dem Strike-Level (im Fall von Airbag Zertifikaten (mit Barausgleich)) bzw. der Knock-In Barriere (im Fall von Airbag Protect Zertifikaten (mit Barausgleich)) liegt, erhalten die Wertpapierinhaber den Nennbetrag je Wertpapier bzw. den Wertpapierbedingungen festgelegten Betrag;</p> <p>(c) für den Fall, dass der Schlusskurs des Basiswerts an einem Knock-In Beobachtungstag bzw. während der maßgeblichen Knock-In Beobachtungsperiode den Strike-Level (im Fall von Airbag Zertifikaten) bzw. die Knock-In Barriere (im Fall von Airbag Protect Zertifikaten) unterschreitet bzw., sämtlich wie in den Wertpapierbedingungen angegeben, unterschreitet oder ihm/ihr entspricht, erhalten die Wertpapierinhaber einen Betrag, der die (positive oder negative) Wertentwicklung des Basiswerts während der Laufzeit des Zertifikats (im Fall von Airbag Protect Zertifikaten (mit Barausgleich)) bzw. im Verhältnis zum Strike-Level (im Fall von Airbag Zertifikaten (mit Barausgleich)) widerspiegelt. Dieser Betrag ist jedoch, wenn dies in den Wertpapierbedingungen angegeben ist, auf den Nennbetrag je Wertpapier bzw. den in den Wertpapierbedingungen angegebenen Betrag begrenzt.</p>
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere — Ausübungstermin oder letzter	Abrechnungstag: Voraussichtlich der 11. Mai 2022

	Referenztermin	
C.17	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere	Die Emittentin wird die Überweisung fälliger Beträge unter den Wertpapieren über die Zahlstelle an das Clearingsystem zur Gutschrift auf die Konten der Inhaber der Wertpapiere veranlassen.
C.18	Beschreibung der Tilgung bei derivativen Wertpapieren	Die Zahlung des Abrechnungsbetrags bzw. die Lieferung des physischen Referenzwerts erfolgt am Abrechnungstag.
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag
C.20	Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	Art des Basiswerts: Index Bezeichnung: EURO STOXX® Informationen über die Wertentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilität können auf der allgemein zugänglichen Internetseite http://www.stoxx.com eingeholt werden.
Punkt	Abschnitt D – Risiken	
D.2	Zentrale Risiken in Bezug auf die Emittentin	<p>Mit dem Erwerb von Wertpapieren gehen Anleger das Risiko ein, dass die Emittentin insolvent wird oder in sonstiger Weise nicht in der Lage ist, alle in Bezug auf die Wertpapiere fälligen Zahlungen zu leisten. Es gibt eine Reihe von Faktoren, die einzeln oder zusammengenommen dazu führen könnten, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, alle in Bezug auf die Wertpapiere fälligen Zahlungen zu leisten. Es ist nicht möglich, alle diese Faktoren zu ermitteln oder zu bestimmen, der Eintritt welcher Faktoren am wahrscheinlichsten ist, da der Emittentin unter Umständen nicht alle relevanten Faktoren bekannt sind und bestimmte Faktoren, die sie derzeit als unwesentlich erachtet, infolge von außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Ereignissen zu einem wesentlichen Faktor werden können. Die Emittentin hat eine Reihe von Faktoren ermittelt, die sich in wesentlicher Hinsicht negativ auf ihre Geschäftstätigkeit sowie ihre Fähigkeit zur Leistung von im Rahmen der Wertpapiere fälligen Zahlungen auswirken könnten. Hierzu zählen die folgenden Faktoren:</p> <p>Die Credit Suisse ist einer Vielzahl verschiedener Risiken ausgesetzt, die sich ungünstig auf ihr Geschäftsergebnis und ihre finanzielle Lage auswirken könnten. Einige dieser Risiken sind im Folgenden beschrieben. Alle Bezugnahmen auf Credit Suisse in den folgenden Risikofaktoren stehen auch im Zusammenhang mit der konsolidierten Geschäftstätigkeit der CSG und ihrer Tochtergesellschaften (einschließlich der Credit Suisse) und sind somit auch als Bezugnahmen auf die CSG zu verstehen.</p>

		<p>Liquiditätsrisiko:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Liquidität der Credit Suisse könnte beeinträchtigt werden, falls sie nicht in der Lage ist, Zugang zu den Kapitalmärkten zu erhalten oder ihre Vermögenswerte zu verkaufen. Zudem geht die Credit Suisse von steigenden Liquiditätskosten aus. - Die Geschäftsbereiche der Credit Suisse verlassen sich zu Refinanzierungszwecken stark auf ihre Einlagen. - Änderungen der Ratings der Credit Suisse könnten ihre Tätigkeit beeinträchtigen. <p>Marktrisiko:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Credit Suisse könnten aufgrund von Marktschwankungen und Volatilität in ihrer Handels- und Anlagetätigkeit erhebliche Verluste entstehen. - Die Geschäftsbereiche der Credit Suisse sind einem Verlustrisiko ausgesetzt, das sich aus widrigen Marktbedingungen und ungünstigen wirtschaftlichen, geldpolitischen, politischen, rechtlichen oder sonstigen Entwicklungen in den Ländern ergibt, in denen die Credit Suisse weltweit tätig ist. - Die Credit Suisse könnte erhebliche Verluste im Immobiliensektor erleiden. - Das Halten großer und konzentrierter Positionen könnte die Credit Suisse anfällig für hohe Verluste machen. - Es ist möglich, dass die Hedging-Strategien der Credit Suisse Verluste nicht verhindern. <p>Marktrisiken könnten die übrigen Risiken, denen die Credit Suisse ausgesetzt ist, erhöhen.</p> <p>Kreditrisiko:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Credit Suisse könnte durch ihre Kreditengagements erhebliche Verluste erleiden. - Zahlungsausfälle eines grossen Finanzinstituts könnten sich ungünstig auf die Finanzmärkte im Allgemeinen und auf die Credit Suisse im Besonderen auswirken. - Die von der Credit Suisse zur Bewirtschaftung ihres Kreditrisikos verwendeten Informationen könnten unrichtig oder unvollständig sein. <p>Schätzungs- und Bewertungsrisiken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schätzungen sind Ermessenssache und beruhen auf den verfügbaren Informationen. Die tatsächlichen Resultate der Credit Suisse können
--	--	---

		<p>wesentlich von diesen Schätzungen abweichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Falls die verwendeten Modelle und Verfahren der Credit Suisse aufgrund unvorhergesehener Marktbedingungen, Illiquidität oder Volatilität an Aussagekraft verlieren, könnte die Fähigkeit der Credit Suisse zu korrekten Schätzungen und Bewertungen negativ beeinflusst werden. <p>Risiken im Zusammenhang mit ausserbilanziellen Gesellschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> - Falls die Credit Suisse eine Zweckgesellschaft (Special Purpose Entity) zu konsolidieren hat, würden deren Aktiven und Verbindlichkeiten in ihrer konsolidierten Bilanz ausgewiesen, während die entsprechenden Gewinne und Verluste in ihrer konsolidierten Erfolgsrechnung erfasst würden. Dieser Vorgang könnte sich negativ auf ihr Geschäftsergebnis und ihre Eigenkapitalquote sowie das Verhältnis von Fremd- zu Eigenmitteln auswirken. <p>Grenzüberschreitende Risiken und Wechselkursrisiken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grenzüberschreitende Risiken könnten die Markt- und Kreditrisiken der Credit Suisse erhöhen. - Die Credit Suisse könnte erhebliche Verluste in den Emerging Markets erleiden. - Wechselkursschwankungen könnten sich ungünstig auf das Geschäftsergebnis der Credit Suisse auswirken. <p>Operationelles Risiko:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Credit Suisse ist einer breiten Vielfalt an operationellen Risiken einschließlich Informationstechnologierisiken ausgesetzt. - Die Credit Suisse könnte durch Fehlverhalten von Mitarbeitenden Verluste erleiden. - Es ist möglich, dass die Risikomanagementtechniken und -richtlinien der Credit Suisse nicht immer wirksam sind. <p>Rechtliche und regulatorische Risiken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Credit Suisse ist erheblichen rechtlichen Haftungsrisiken ausgesetzt. - Regulatorische Änderungen könnten die Geschäftstätigkeit der Credit Suisse und ihre Fähigkeit zur Umsetzung strategischer Vorhaben beeinträchtigen. - Schweizer Sanierungs- und Abwicklungsverfahren können die Aktionäre und Gläubiger der CSG betreffen. - Geldpolitische Änderungen entziehen sich der
--	--	---

		<p>Kontrolle der Credit Suisse und lassen sich kaum voraussagen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechtliche Einschränkungen bei ihren Kunden könnten die Nachfrage nach Dienstleistungen der Credit Suisse reduzieren. <p>Wettbewerbsrisiko:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Credit Suisse ist in allen Finanzdienstleistungsmärkten mit den von ihr angebotenen Produkten und Dienstleistungen einem starken Wettbewerb ausgesetzt. - Die Wettbewerbsfähigkeit der Credit Suisse könnte durch eine Rufschädigung beeinträchtigt werden. - Die Credit Suisse muss gut ausgebildete Mitarbeitende rekrutieren und binden. - Die Credit Suisse ist mit Konkurrenz durch neue Handelstechnologien konfrontiert. <p>Risiken in Bezug auf die Strategie der Credit Suisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Credit Suisse kann möglicherweise die erwarteten Vorteile aus ihren strategischen Initiativen nicht vollumfänglich nutzen. - Die CSG hat ein Programm zur Entwicklung ihrer Rechtsstruktur bekannt gegeben und kann deren endgültige Ausgestaltung oder potenziellen Auswirkungen nicht abschätzen.
<p>D.6</p>	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind</p> <p>Diese müssen einen Risikohinweis darauf enthalten, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte, sowie gegebenenfalls einen Hinweis darauf, dass die Haftung des Anlegers nicht auf den Wert seiner Anlage beschränkt ist, sowie eine Beschreibung der Umstände, unter denen es zu einer zusätzlichen Haftung kommen kann und welche finanziellen Folgen dies voraussichtlich nach sich zieht</p>	<p>Allgemeine Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere</p> <p>Durch den Kauf der Wertpapiere erwirbt der Anleger das Recht (das "Wertpapierrecht"), am Ende der Laufzeit der Wertpapiere von der Emittentin die Zahlung des nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen bestimmten Betrags bzw., wenn in den Wertpapierbedingungen die Lieferung des physischen Referenzwerts vorgesehen ist, die Lieferung von Referenzwertpapieren bzw. die Zahlung des entsprechenden Ersatzbetrages zu verlangen.</p> <p>Kursänderungen des zu Grunde liegenden Basiswerts bzw. der Korbbestandteile während der Laufzeit können den Wert der Wertpapiere stark beeinträchtigen. Anleger können nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis der Wertpapiere während der Laufzeit erholen wird. Es besteht dann das Risiko erheblicher Verluste des eingesetzten Kapitals, gegebenenfalls bis hin zum Totalverlust, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.</p> <p>Kursänderungen des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile und damit der Wertpapiere können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin selbst oder ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen</p>

	<p>Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in den Basiswert bzw. in die Korbbestandteile oder bezogen auf den Basiswert bzw. die Korbbestandteile bzw. in oder bezogen auf die dem Basiswert bzw. den Korbbestandteilen zugrunde liegenden Werte getätigt werden.</p> <p>Anleger tragen das Risiko der Verschlechterung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin und der daraus folgenden möglichen Unfähigkeit der Emittentin ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren nachzukommen. Potenzielle Erwerber müssen deshalb bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. In jedem Falle sollten Erwerber der Wertpapiere ihre jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob sie in der Lage sind, die mit dem Wertpapier verbundenen Verlustrisiken zu tragen.</p> <p>Auswirkung einer Herabstufung des Ratings</p> <p>Der Wert der Wertpapiere könnte zum Teil dadurch beeinflusst werden, wie die potentiellen Käufer der Wertpapiere die Bonität der Emittentin allgemein einschätzen. Eine eventuelle Herabstufung im Rating von ausgegebenen Schuldtiteln der Emittentin durch eine dieser Ratingagenturen könnte eine Abnahme des Handelswerts der Wertpapiere zur Folge haben.</p> <p>Keine Besicherung</p> <p>Die Wertpapiere sind nicht besichert und nicht Gegenstand einer Einlagensicherungseinrichtung in der Bundesrepublik Deutschland oder im Sitzstaat der Emittentin. Daher besteht das Risiko, dass im Falle der Insolvenz der Emittentin die Inhaber der Wertpapiere ihr Kapital ganz oder teilweise verlieren.</p> <p>Ausreichende Kenntnisse – Beratung</p> <p>Eine Anlage in die Wertpapiere ist nur für Anleger geeignet, die entweder über ausreichende Kenntnisse verfügen, um die Risiken der Wertpapiere einschätzen zu können oder die vor einer Anlageentscheidung eine fachkundige Beratung durch die eigene Bank oder durch andere kompetente Berater eingeholt haben.</p> <p>Unterschiede zur Direktanlage</p> <p>Auch wenn die mit den Wertpapieren erzielbaren Erträge von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte oder der Korbbestandteile abhängig sind, bestehen erhebliche Unterschiede zwischen einer Anlage in die Wertpapiere und einer Anlage in diese(n) Basiswert(e) oder die Korbbestandteile.</p> <p>Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin</p> <p>Die Wertpapierbedingungen sehen vor, dass die Emittentin die Wertpapiere unter bestimmten in den</p>
--	--

	<p>Wertpapierbedingungen bezeichneten Voraussetzungen außerordentlich kündigen kann.</p> <p>Der Außerordentliche Kündigungsbetrag, der im Falle einer vorzeitigen außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin gezahlt wird, ist, unter Umständen erheblich, niedriger als der Nennbetrag bzw. der Betrag, den die Wertpapierinhaber erhalten hätten, wenn keine außerordentliche Kündigung durch die Emittentin erfolgt wäre.</p> <p>Darüber hinaus können bei der Berechnung des Außerordentlichen Kündigungsbetrages im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin die Abwicklungskosten hinsichtlich der vorzeitigen Fälligkeit abgezogen werden. Diese Abwicklungskosten können alle Kosten, Auslagen (einschließlich etwaiger Finanzierungsverluste), Steuern und sonstigen Abgaben enthalten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Auflösung von Hedge- oder ähnlichen Handelspositionen entstehen.</p> <p>Der Außerordentliche Kündigungsbetrag kann unter dem Erwerbspreis bzw. dem Nennbetrag der Wertpapiere liegen und im schlechtesten Fall sogar Null betragen.</p> <p>Darüber hinausgehende Ansprüche auf Zahlung nach der außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere stehen den Wertpapierinhabern nicht zu.</p> <p>Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere trägt der Wertpapierinhaber zudem das Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Falle einer Kündigung ausgezahlten Außerordentlichen Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb der Wertpapiere vorlagen, wiederanlegen kann.</p> <p>Ordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin</p> <p>Die Wertpapierbedingungen können vorsehen, dass die Emittentin die Wertpapiere unter bestimmten in den Wertpapierbedingungen bezeichneten Voraussetzungen vorzeitig ordentlich kündigen kann.</p> <p>Der Ordentliche Kündigungsbetrag, der im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung durch die Emittentin gezahlt wird, entspricht dem Nennbetrag bzw. einem anderen in den Wertpapierbedingungen festgelegten Betrag. Dieser Betrag kann niedriger sein als der Betrag, den die Wertpapierinhaber erhalten hätten, wenn keine vorzeitige ordentliche Kündigung durch die Emittentin erfolgt wäre.</p> <p>Darüber hinausgehende Ansprüche auf Zahlung nach der ordentlichen Kündigung der Wertpapiere stehen den Wertpapierinhabern nicht zu.</p> <p>Im Falle einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere trägt der Wertpapierinhaber zudem das Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Falle einer Kündigung ausgezahlten Ordentlichen</p>
--	--

	<p>Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb der Wertpapiere vorlagen, wiederanlegen kann.</p> <p>Keine ordentliche Kündigungsmöglichkeit der Anleger vor Laufzeitende</p> <p>Die Wertpapierbedingungen enthalten keine Regelung, die Anlegern das Recht gewährt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit vorzeitig ordentlich zu kündigen. Vor Laufzeitende ist die Realisierung des durch die Wertpapiere verbrieften wirtschaftlichen Wertes (bzw. eines Teils davon) daher für die Anleger nur durch Veräußerung der Wertpapiere möglich.</p> <p>Eine Veräußerung der Wertpapiere setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Wertpapiere nicht realisiert werden. Aus der Begebung der Wertpapiere ergibt sich für die Emittentin keine Verpflichtung gegenüber den Wertpapierinhabern, einen Marktausgleich für die Wertpapiere vorzunehmen bzw. die Wertpapiere zurückzukaufen.</p> <p>Handel in den Wertpapieren und geringe Liquidität</p> <p>Die Wertpapiere sind in der Regel in den Handel einer Börse einbezogen. Allerdings kann auch bei einer einmal erfolgten Einbeziehung nicht gewährleistet werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Sollte sie nicht dauerhaft beibehalten werden, sind der Erwerb und der Verkauf solcher Wertpapiere unter Umständen erheblich erschwert. Selbst im Falle einer Einbeziehung ist dies nicht notwendig mit hohen Umsätzen der Wertpapiere verbunden.</p> <p>Es ist beabsichtigt, dass die Emittentin oder ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen, ohne hierzu verpflichtet zu sein, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere stellen wird. Sollte die Emittentin nicht alle Wertpapiere platzieren können oder sollte sie Wertpapiere am Markt zurückkaufen, kann dies eine Reduzierung der Liquidität in den Wertpapieren zur Folge haben. Wertpapierinhaber sollten deshalb nicht darauf vertrauen, dass sie die Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern können.</p> <p>Bestimmung der Wertpapierpreise im Sekundärmarkt</p> <p>Die Anbieterin legt im börslichen und außerbörslichen Sekundärmarkt die An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere auf der Basis interner Kalkulationsmodelle in Abhängigkeit von diversen Faktoren fest.</p> <p>Die von der Anbieterin gestellten Preise können von dem finanzmathematischen Wert der Wertpapiere beziehungsweise dem wirtschaftlich zu erwartenden Preis abweichen, der sich zum jeweiligen Zeitpunkt in einem</p>
--	---

	<p>liquiden Markt gebildet hätte, auf dem verschiedene unabhängig voneinander agierende Market Maker Preise stellen. Darüber hinaus kann die Anbieterin nach ihrem Ermessen die Methodik, nach der er die gestellten Preise festsetzt, jederzeit abändern, indem sie beispielsweise ihre Kalkulationsmodelle ändert oder andere Kalkulationsmodelle anwendet und/oder die Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen vergrößert oder verringert.</p> <p>Eingeschränkter oder eingestellter Sekundärmarkt</p> <p>Die Anbieterin stellt An- und Verkaufskurse im börslichen und außerbörslichen Handel i.d.R. über ein elektronisches Handelssystem. Ist die Verfügbarkeit des benutzten elektronischen Handelssystems eingeschränkt oder gar eingestellt, wirkt sich dies auf die Handelbarkeit der Wertpapiere negativ aus.</p> <p>Die Anbieterin bzw. die Börse stellen den Handel mit den Wertpapieren spätestens kurz vor deren planmäßigem Bewertungstag ein. Der Wert der Wertpapiere kann sich allerdings zwischen dem letzten Börsenhandelstag und dem planmäßigen Bewertungstag noch ändern. Dies kann sich zu Ungunsten des Wertpapierinhabers auswirken.</p> <p>Ferner besteht das Risiko, dass eine in den Wertpapierbedingungen vorgesehene Barriere erstmalig vor Endfälligkeit erreicht, unterschritten oder überschritten wird, nachdem der Sekundärhandel bereits beendet ist.</p> <p>Besteuerung der Wertpapiere</p> <p>Potentiellen Investoren wird geraten, sich nicht auf die in diesem Prospekt enthaltene summarische Darstellung der Steuersituation zu verlassen, sondern sich in Bezug auf ihre individuelle Steuersituation hinsichtlich des Kaufs, des Verkaufs und der Rückzahlung der Wertpapiere von ihrem eigenen Steuerberater beraten zu lassen. Nur diese Berater sind in der Lage, die individuelle Situation des potentiellen Investors angemessen einzuschätzen.</p> <p>Marktstörungen und Anpassungen</p> <p>Nach den Wertpapierbedingungen ist die Emittentin berechtigt, Marktstörungen zu bestimmen, die möglicherweise zu einer Verzögerung von Berechnungen und/oder Zahlungen oder Lieferungen unter den Wertpapiere führen und den Wert der Wertpapiere beeinflussen können.</p> <p>Ferner kann die Emittentin in bestimmten in den Wertpapierbedingungen genannten Fällen (insbesondere, wenn die Marktstörung mehrere Tage andauert) bestimmte Kurse schätzen, die für Zahlungen oder das Erreichen von Barrieren relevant sind und Anpassungen der Wertpapierbedingungen vornehmen. Diese Schätzungen können vom realen Wert abweichen und solche Anpassungen der Wertpapierbedingungen können sich negativ auf den Wert der Wertpapiere sowie deren Kündigungsbetrag auswirken.</p>
--	---

		<p>Besondere Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere</p> <p>Bei entsprechend negativer Wertentwicklung des Basiswerts kann der von der Emittentin am Laufzeitende zurückzuzahlende Betrag unter dem Kaufpreis des Wertpapiers liegen und gegebenenfalls sogar Null betragen.</p> <p>Wenn in den Wertpapierbedingungen ein Cap angegeben ist, ist der zurückzuzahlende Betrag je Wertpapier im Fall einer Rückzahlung am Laufzeitende begrenzt. Anleger nehmen daher gegebenenfalls nicht in vollem Umfang an der entsprechenden Entwicklung des Basiswerts teil.</p> <p>Die vorliegenden Wertpapiere sind Anlageinstrumente, die nur auf die Zahlung von Geldbeträgen, nämlich des Auszahlungsbetrages und nicht auf die Lieferung des Basiswerts oder auf Dividendenzahlungen, gerichtet sind.</p> <p>Risiken im Zusammenhang mit dem Basiswert bzw. den Korbbestandteilen</p> <p>Die Wertpapiere hängen vom dem Wert des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile und dem mit diesem Basiswert bzw. diesen Korbbestandteilen verbundenen Risiko ab. Der Wert des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile selbst hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, die zusammenhängen können. Diese Faktoren beinhalten wirtschaftliche, finanzielle und politische Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle der Emittentin liegen. Die vergangene Wertentwicklung eines Basiswerts bzw. eines Korbbestandteils darf nicht als Indikator einer zukünftigen Wertentwicklung während der Laufzeit der Wertpapiere verstanden werden. Die Emittentin gibt weder eine explizite noch eine stillschweigende Zusicherung oder Zusage in Bezug auf die künftige Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile ab.</p> <p>Potenziellen Anlegern sollte bewusst sein, dass der jeweilige Basiswert bzw. die jeweiligen Korbbestandteile von der Emittentin nicht zugunsten der Wertpapierinhaber gehalten wird bzw. werden und dass Wertpapierinhaber keine Eigentumsrechte (einschließlich, ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an dem Basiswert bzw. den Korbbestandteilen erwerben, auf den sich diese Wertpapiere beziehen. Weder die Emittentin noch eines ihrer verbundenen Unternehmen ist in irgendeiner Weise verpflichtet, einen Basiswert bzw. die Korbbestandteile zu erwerben oder zu halten.</p>
Punkt	Abschnitt E – Angebot	
E.2b	Gründe für das Angebot, Zweckbestimmung der Erlöse, geschätzte Nettoerlöse	Die Emittentin wird den Netto-Erlös aus der Emission der Wertpapiere nach Abzug der Kosten der Emission für ihre allgemeine Geschäftstätigkeit verwenden.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	Die bis zu 1.000.000 " CS Airbag Zertifikat auf den EURO STOXX 50 05/2016 bis 05/2022 " Wertpapiere werden von der Credit Suisse Securities (Europe) Limited ("CSSEL"), Vereinigtes Königreich, übernommen und von ihr zum freibleibenden Verkauf gestellt. Die Wertpapiere können bei Banken und Sparkassen oder über den

		<p>Börsenhandelsplatz Frankfurt erworben werden. Dort ist auch der Ausgabepreis zu entrichten.</p> <p>Die Wertpapiere können während der Zeichnungsfrist vom 14. April 2016 bis spätestens 4. Mai 2016 (14:00 Uhr MESZ) bei jeder Bank oder Sparkasse oder über den Börsenhandelsplatz Frankfurt gezeichnet werden. Falls während der Zeichnungsfrist nicht das ganze Volumen gezeichnet wird, kann das Restvolumen danach zum freibleibenden Abverkauf angeboten werden. Der Verkaufspreis wird dann fortlaufend festgesetzt und ist bei der CSSEL erfragbar. Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden.</p> <p>Emissionstag ist der 11. Mai 2016. Die Anzahl der zugeteilten Wertpapiere wird den Zeichnern durch Einbuchung voraussichtlich am 11. Mai 2016 der zugeteilten Wertpapiere auf ihrem Depotkonto mitgeteilt. Die Lieferung der zugeteilten Wertpapiere erfolgt über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.</p>
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	Der Emittentin sind, mit Ausnahme der Vertriebsstellen im Hinblick auf die Gebühren, keine an der Emission der Wertpapiere beteiligten Personen bekannt, die ein wesentliches Interesse an dem Angebot haben.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	Nicht anwendbar; dem Anleger werden von der Emittentin oder der Anbieterin keine Ausgaben in Rechnung gestellt.